

# RS OGH 1994/5/30 12Bkd1/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 H

RAO §9 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Verwendung des Ausdruckes "Sauerei" handelt es sich um eine glatte Beschimpfung, die noch dazu zur abschließenden Beurteilung des vom Disziplinarbeschuldigten vorgetragenen Sachverhaltes völlig überflüssig war. Schlichte und bloße Ehrenbeleidigungen können aber nicht den Schutz des § 9 Abs 1 RAO genießen; diese Äußerung verstieß somit gegen den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, sodaß darin ein disziplinar zu ahndendes Verhalten des Disziplinarbeschuldigten zu erblicken ist.

## Entscheidungstexte

- 12 Bkd 1/94  
Entscheidungstext OGH 30.05.1994 12 Bkd 1/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0056139

## Dokumentnummer

JJR\_19940530\_OGH0002\_012BKD00001\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)